

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Joint Master's Degree in English and American Studies for the
Alps Adriatic Region**

Vom 20. Februar 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-01.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, sowie Geistes- und Kulturwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Anglistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 28 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. ³Bei einer Studienleistung von 50% pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.

§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“ setzt einen anglistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von gut (2,5) oder besser sowie den Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung voraus. ²Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt im Rahmen des Verfahrens gemäß Anlage 1 die Eignungsfeststellung zum Studium durch.

§ 30 Studienbegleitende Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Master-Studiengang „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen
- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung,
 - 38 ECTS-Punkte auf die Pflichtfächer,
 - 36 ECTS auf die Wahlpflichtfächer,
 - 16 ECTS auf Freie Wahlpflichtfächer.

³Mindestens 60 ECTS-Punkte müssen an der Universität Bamberg absolviert werden. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an einer der Partneruniversitäten erworben werden.

- (2) Näheres regelt das Modulhandbuch „Anglistik“.

§ 32 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit weist einschließlich Verteidigung einen Umfang von **30** ECTS-Leistungspunkten auf. ²Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie sollte auf Englisch geschrieben sein und 25.000 bis 35.000 Wörter umfassen. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1000 Wörter) enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache als Deutsch zulassen.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Nachweis von mindestens 90 ECTS-Punkten im Master-Studiengang „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“. ²Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die die Themenstellung und Betreuung übernommen hat und durch einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin. ²Die Zweitbegutachtung sollte durch einen Professor bzw. eine Professorin des Lehrkörpers (bzw. Lehrpersonal mit einem vergleichbaren Status) einer Partneruniversität erfolgen, an der der Student

bzw. die Studentin nicht studiert hat.³Die Bewertung durch einen Zweitgutachter einer der Partneruniversitäten ist gemäß Kooperationsvereinbarung für den Joint Master's Degree zwingend notwendig, da es sich dabei um ein Instrument der Qualitätssicherung zwischen den Partneruniversitäten handelt.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“ zu beantragen. ²Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Mai.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
- Schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studiengangs
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse durch einen der gängigsten Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktezahlen: TOEFL: 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest); IELTS: Mindestergebnis von 6,5; Cambridge Proficiency Exam: bestanden; Trinity Ca’ Foscari Certification: C1-Level. Der Nachweis muss nicht von Studierenden aus Universitäten englischsprachiger Partnerländer erbracht werden oder von Studierenden, die ihren Bakkalaureatsgrad in einem ausschließlich englischsprachigen Umfeld erworben haben.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

4.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs „Joint Master’s Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region“ durchgeführt. ²Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden.

³Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 4.3 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist.

4.2 Im Rahmen der Vorauswahl werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Durchschnittsnote im Hochschulzeugnis.
- Schriftliche Darlegung der Bewerberinnen oder Bewerber.

4.3 ¹Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ³Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

4.4 Die Urteile der Prüferinnen oder Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

4.5 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.

4.6 ¹Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Die Studentenzentrale erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

5. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen fehlender Praktikumsnachweise oder wegen unzureichender Fremdsprachenkenntnisse nicht zum Master-Studiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 07. Februar 2008.

Bamberg, 20. Februar 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Februar in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2008.